

## Geschäftsordnung

# Begleitausschuss Partnerschaft für Demokratie „Denk bunt im Wartburgkreis“

---

### ***Begriffsklärung***

- BgA - Begleitausschuss  
PfD - Partnerschaft für Demokratie  
KuF - externe Koordinierungs- und Fachstelle  
FA - federführendes Amt (interne Koordinierungsstelle)

### ***Präambel***

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Thüringer Programmes „DENK BUNT“ schließen sich überwiegend Vertreter\*innen aus der Zivilgesellschaft des Wartburgkreises zu einem BgA zusammen. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der PfD „Denk bunt im Wartburgkreis“ und dessen Fortschreibung. Jedes Mitglied des BgA erklärt seine/ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und bekennt sich schriftlich zu den Programmzielen. Die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln, u.a. das Prinzip des Gender Mainstreaming, sind zu beachten.

### **§ 1 Ziele**

- (1) Der Wartburgkreis ist seit Januar 2015 am Bundesprogramm „Demokratie leben! und am Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „DENK BUNT“ beteiligt. Ziele der Programme sind die Förderung demokratischer Strukturen und menschenrechtsorientierter Einstellungen sowie die Vorbeugung extremistischer, antisemitischer und menschenfeindlicher Einstellungen. Sie unterstützen die Stärkung gesellschaftlicher und sozialer Inklusion, von Diversität und Interkulturalität und einer beteiligungsorientierten Alltagskultur. Beide Programme haben die Aufgabe, zivilgesellschaftliches Engagement anzuregen, demokratische Erfahrungsräume zu ermöglichen und Antidiskriminierungsarbeit zu stärken.
- (2) Die Grundlage der Beteiligung des Wartburgkreises bildet das aktuelle Handlungskonzept der PfD, das nach den Leitlinien des Bundesprogramms und des Thüringer Landesprogramms und unter Beteiligung mehrerer Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern im Landkreis entwickelt wurde und fortgeschrieben wird.

### **§ 2 Rechtsstellung & Aufgaben**

- (1) Der BgA ist ein ehrenamtlich arbeitendes, strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der PfD im Auftrag des Landratsamtes Wartburgkreis.
- (2) Dem BgA obliegen folgende Aufgaben:

- Darstellung und Bündelung von Problemwahrnehmungen, Anregungen und Positionen von Bürgerinnen und Bürgern
- Festlegung und Fortschreibung der Eckpunkte der Gesamtstrategie (Handlungskonzept) (aufgrund der Ergebnisse der Demokratiekonferenz)
- Gestaltung der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren in der PfD
- Analyse und Organisation lokaler bzw. regionaler Unterstützungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Gesamtstrategie
- Beratung der KuF und des FA bei der Umsetzung, Fortschreibung und der nachhaltigen Verankerung der praktischen Arbeit der PfD
- Bewertung der eingereichten Projekte und Empfehlung über die Höhe der Projektförderung
- Multiplikationsarbeit in den Tätigkeitsfeldern der entsendenden Organisation
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der PfD
- Unterstützung bei Maßnahmen des Controllings, der Qualitätssicherung und der Selbstevaluation.

(3) Arbeitsgrundlage bildet das Handlungskonzept der PfD.

### **§ 3 Mitglieder des BgA**

(1) Im BgA sind Akteure aus Verwaltung, Zivilgesellschaft, Netzwerken, Vereinen und Verbänden, der Jugend sowie Betreuungs- und Bildungseinrichtungen vertreten. Parteien können keine Mitglieder entsenden.

(2) Bürger\*innen aus der Zivilgesellschaft die sich im Sinne der PfD engagieren und die ihre Mitarbeit im BgA bekunden, werden nach Abstimmung im BgA durch den Landrat berufen.

(3) Mitglieder im BgA

1. Landrat/Vertretung
2. Interne Koordinierungsstelle (Federführendes Amt)
3. Vertreter\*in Jugendamt/Jugendarbeit
4. Vertreter\*in Netzwerk Prävention
5. Vertreter\*in Netzwerk Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus
6. Vertreter\*in Polizei
7. Vertreter\*in Feuerwehr
8. Vertreter\*in Schulamt
9. Vertreter\*in Sozialwerk des dem. Frauenbundes Landesverband Thüringen e. V.
10. Vertreter\*in Bündnis für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit im Wartburgkreis
11. Vertreter\*in Kinder- und Jugendkunstschule Wartburgkreis
12. Vertreter\*in Kreissportjugend Bad Salzungen
13. Vertreter\*in Kreissportjugend Eisenach
14. Vertreter\*in DGB Wartburgkreis
15. Vertreter\*in der Kirchen
16. Vertreter\*in Netzwerk Integration
17. Vertreter\*in Jugendarbeit Planungsregion 1 (Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
18. Vertreter\*in Jugendarbeit Planungsregion 2 (AWO Landesverband Thüringen e.V.)
19. Vertreter\*in Jugendarbeit Planungsregion 3 (Caritasverband Geisa-Fulda e.V.)
20. Vertreter\*in Jugend
21. Vertreter\*in Jugend
22. Vertreter\*in Jugend
23. Zivilgesellschaftlich engagierte\*r Bürger\*in
24. Zivilgesellschaftlich engagierte\*r Bürger\*in
25. Externe Koordinierungsstelle (nicht stimmberechtigt)

#### **§ 4 Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder des BgA**

- (1) Die Mitglieder des BgA werden durch das FA für die gesamte Förderperiode berufen. Bei der Besetzung des BgA soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Der BgA berät das FA bei der Besetzung.
- (2) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes des BgA bei der entsendenden Organisation/Institution, so ist dem FA mitzuteilen, dass die Mitgliedschaft im BgA endet. Die entsendende Organisation/Institution hat die Möglichkeit, eine\*n Nachrücker\*in zu benennen.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des BgA aus, so ist ein neues Mitglied zu berufen. Der BgA berät das FA bei der Besetzung.
- (4) Extremistisches, fremdenfeindliches oder antisemitisches Verhalten eines Mitgliedes kann eine unmittelbare Abberufung durch das FA nach sich ziehen.

#### **§ 5 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des BgA sind nicht öffentlich.

#### **§ 6 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der BgA wird durch die KuF eingeladen und tritt regelmäßig bedarfsgerecht (mindestens einmal im Quartal) zu seinen Beratungen zusammen. Im Bedarfsfall ist eine digitale Sitzung über eine verschlüsselte Verbindung als Video-/Telefonkonferenz möglich.
- (2) Die Einladungen zu den Beratungen erfolgen mindestens 2 Wochen vor dem Beratungstermin. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Bei dringenden Entscheidungen sind außerordentliche Beratungen einzuberufen. Die Einladungen zu den außerordentlichen Beratungen erfolgen mindestens 1 Woche vor dem Beratungstermin.

#### **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der KuF und dem FA aufgestellt und nimmt die Punkte aus der letzten BgA-Sitzung mit auf.
- (2) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Begründung und der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des BgA.

#### **§ 8 Teilnahme und Verhinderung**

Im Falle ihrer Verhinderung haben alle Mitglieder der KuF mitzuteilen, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

#### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt das FA die Beschlussfähigkeit des BgA fest und lässt diese im Protokoll vermerken.
- (2) Der BgA ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - Schluss der Debatte
  - Begrenzung der Redezeit
  - Verweisung an die Verwaltung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Namentliche Abstimmung
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Vertagung des Beratungsgegenstandes
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die KuF die Reihenfolge.

### **§ 11 Anträge und Anfragen**

- (1) Anträge, Änderungsanträge und Anfragen sind während der Sitzung durch die Mitglieder bei der KuF zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie bei der KuF schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des BgA mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Anfragen an die sollen in schriftlicher Form gestellt werden und erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

### **§ 12 Beschlussfassung durch Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Debatte stellt die KuF die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge (vornehmlich Einzelprojektanträge im Kontext der Pfd) zur Abstimmung. Die Reihenfolge wird durch den Antragseingang bestimmt.
- (2) Die KuF stellt die endgültige Fassung der Beschlussvorlage zur Abstimmung vor.
- (3) Der BgA stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (4) Fordert ein Mitglied des BgA die geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Bei einer digitalen Sitzung stellt die KuF ein entsprechendes digitales Werkzeug für geheime Abstimmungen zur Verfügung.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der KuF bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

### **§ 13 Abstimmung durch schriftliches Verfahren (sog. Umlaufbeschluss)**

- (1) Das FA und/oder die KuF kann in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit einen Beschluss durch Umlaufverfahren veranlassen. Die Formulierung von Anträgen per Umlaufbeschluss wird den Mitgliedern des Begleitausschusses per Mail zugesandt. Gleichzeitig wird eine Frist zur Rückmeldung mitgeteilt.
- (2) Für das Zustandekommen eines Umlaufverfahrens ist eine Rücklaufquote von mind. 75 % der jeweils aktuell berufenen Mitglieder notwendig.
- (3) Ein Beschluss per Umlaufverfahren gilt als gefasst, wenn mind. 75% der Rückmeldungen dem Antrag zustimmen
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird per Mail allen Mitgliedern des BgA bekannt gegeben und in der nächsten Sitzung des BgA im Protokoll festgehalten.

### **§ 14 Protokoll**

Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll durch das FA erstellt, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt wird.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des BgA vom 2.Dezember 2020 ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.